Volksausgabe bayerischer Gesetze.

№ 5.

Bayer. Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins.

(Gesetz vom 29. April 1869.)

Mit kurzen Erläuterungen und Register

bearbeitet

von einem praktischen Juristen.

Zweiter Abdruck.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1869.

Preis 24 kr.

Bayer. Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins.

(Gesetz vom 29. April 1869.)

Mit kurzen Erläuterungen und Register

bearbeitet

von einem praktischen Juristen.

Zweiter Abdruck.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form[1]) beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Art. 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 2.

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden[2]) und Gemeinde-

---

[1]) Hienach wird zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder bei Zusätzen zu derselben wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

[2]) Nach Art. 3 des revidirten Gemeindeediktes sollten mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich Dörfer ohne eigenes Gemeinde-

bezirke werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[1])

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen.[2])

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

Art. 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

---

vermögen und ohne eigene Gemeinderechte, bloße Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser in einer eigenen Gemeinde vereinigt oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde einverleibt werden.

Konnte die für diese vollständige Einverleibung erforderliche Zustimmung aller Betheiligten nicht zu Stande gebracht werden, so beschränkte sich die Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

An diesem Verhältnisse wird durch vorliegendes Gesetz nichts geändert.

[1]) Eines Beschwerderechts der Betheiligten gegen allenfallsige übermäßige Anforderungen von Seite der Staatsbehörden ausdrücklich zu erwähnen, schien nicht erforderlich, da auch hier die allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerderecht in Gemeindesachen (Art. 156) maßgebend sind.

[2]) Mit der hier in Frage stehenden Zutheilung ist nur die vollständige Zutheilung gemeint.

1) die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;[1])
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I. Ziff. 1—4 die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist.

Art. 5.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht[2]) und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört.

---

[1]) Hierunter ist sowohl der Fall begriffen, daß die fraglichen Gemeinden sich vollständig verschmelzen, so daß nur eine einzige Gemeinde übrig bleibt, als der Fall, daß sie zusammen einen engeren oder weiteren Verband im Sinne des Art. 5 bilden.

[2]) Es soll auch künftig den Betheiligten unbenommen sein, die Aufnahme des Grundstockes ihres Sondervermögens in das Vermögen der Hauptgemeinde mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren. Was von dem Vermögen einer besondern Ortschaft gilt, gilt auch von anderem Sondervermögen, das den Betheiligten einer bestimmten Markung angehört oder einem Theil der Gemeinde z. B. einem einzelnen Stadttheil.

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.[1])

Art. 6.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.[2])

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Art. 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.[3])

---

[1]) Vgl. zu diesem Artikel Art. 153.

[2]) Das Institut der Bürgermeistereien, welches sich in der Pfalz und anderwärts erprobt hat und von verschiedenen neueren Gesetzgebungen adoptirt wurde, läßt einerseits die Selbständigkeit der vorhandenen Gemeinden völlig unberührt, indem jede derselben auch fortan ihre eigene Gemeindevertretung zu bestellen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten hat; — es bietet aber anderseits den Gemeinden eine größere Möglichkeit, tüchtige Männer zu Gemeindevorständen zu wählen, sie besser zu honoriren und in Folge dessen deren Zeit und Kraft in erhöhtem Maße für das Amt in Anspruch nehmen zu können; es legt endlich den Grund zur Vereinigung der angrenzenden Gemeinden in Bezug auf gemeinsame Angelegenheiten, namentlich hinsichtlich der Aufstellung gemeinsamer Sicherheitsorgane, wodurch zugleich die leichtere und bessere Erfüllung der desfallsigen Obliegenheiten der Gemeinden angebahnt wird. — S. Art. 150.

[3]) Der richterlichen Zuständigkeit fallen daher namentlich anheim: Alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn diese Grenzen mit denen des Gemeindebezirkes nicht zusammenfallen; Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinden als juristischer Personen befinden; ferner die Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen z. B. von Weiderechten u. dgl.

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung.

Art. 9.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Markrecht erworben haben, berechtigt.

Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. V jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen. Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden,[1]) wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Art. 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.

---

[1]) Wenn die erforderliche Anzahl der Gemeindebürger einen solchen Antrag stellt, so hat die Gemeindeverwaltung, wenn derselbe auch gegen ihren Willen ist, die Verpflichtung, ihn zur Abstimmung zu bringen.

Art. 11.

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen[1]) und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Ausländer[2]) zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weiter gehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.

---

[1]) Der civilrechtliche Begriff des Wohnsitzes, — welcher außer der Thatsache des Aufenthaltes auch den sogen. animus habitandi erfordert d. i. die Absicht einer Person, an diesem Orte, als dem eigentlichen Sitze ihrer bürgerlichen Niederlassung auf unbestimmte Zeit hinaus zu verweilen, — ist hier nicht anwendbar, es sind vielmehr die in diesem und andern Artikeln dieses Gesetzes vorkommenden Ausdrücke „wohnen", „Einwohner", „Wohnsitz" schon dann anwendbar, wenn eine Person an einem Orte ihren Aufenthalt genommen hat, sobald die übrigen in den betr. Artikeln aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind. Durch die Natur dieser Voraussetzungen ist ohnehin dafür gesorgt, daß Personen, die sich nur auf der Durchreise oder zur Besorgung vorübergehender Geschäfte u. s. w. am Orte aufhalten, nie als Einwohner betrachtet und behandelt werden können.

[2]) Die Frage, ob ein Ausländer volljährig sei, ist nicht nach bayerischen Gesetzen, sondern nach Gesetzen seines Heimatlandes zu entscheiden.

Art. 13.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.[1])

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des St.=G.=B.[2]) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, so lange nicht vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der im St.=G.=B. Art. 28 bezeichneten Rechte oder einzelner derselben oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann;

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat, und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

---

[1]) Einer besonderen Aufführung der Beamten und Diener des Staats, der Kirche u. s. w., der Schullehrer, Offiziere und Militärbeamten bedurfte es nicht, da alle diese Kategorien von Personen zu den in der Gemeinde heimatberechtigten selbständigen Personen gehören.

[2]) S. Note zu Art. 170.

Art. 14.

Wird auf Grund der Art. 12 oder 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.[1])

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben. Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a—e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben,[2]) welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen

---

[1]) Das Edikt über das Indigenat (Beil. I zu Tit. IV. § 1 der Verfassungsurkunde) bestimmt im § 3 lit. b: „Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt, wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäsig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben.“ Insoferne in Art. 14 an die Stelle der im I. Edikt geforderten Ansässigmachung der Erwerb des Bürgerrechts tritt, enthält dieser Artikel eine authentische Interpretation einer Verfassungsbestimmung und war derselbe im Eingange des Gesetzes aufzuführen.

[2]) Solche Vertreter sind nicht verpflichtet, nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu stimmen und kann ihre Abstimmung nicht deshalb als ungiltig angefochten werden, weil sie mit den Aufträgen der Vollmachtgeber im Widerspruch stehe.

sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Art. 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat, oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 17.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren[1]) in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

4 fl. in Gemeinden über 20,000 Seelen[2]) und
3 fl. in den übrigen Gemeinden

angelegt waren.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.

Art. 18.

Das auf Grund der Art. 12—14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

Das auf Grund des Art. 15 Abs. I—III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen, soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit,

---

[1]) S. hiezu Art. 202.
[2]) Vgl. Art. 203.

wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.[1])

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

Art. 19.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1868 Art. 5 erworben.

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

1) bei der Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen,[2]) sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen;
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Er ist dagegen verpflichtet:

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen;
1) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

Art. 20.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

---

[1]) Hat Jemand auf Grund der Bestimmung des Art. 21 bei frühzeitigem Abziehen von der Gemeinde einen Theil der Gebühren zurückbezahlt erhalten und tritt später wieder ein, so wird ihm das Zurückbezahlte nicht mehr zu Gute gerechnet.

[2]) Auf Privatrechtstiteln berührende oder herkömmlich mit bestimmten Anwesen verbundene Nutzungsrechte werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dieſelbe darf
in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen 100 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 75 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 50 fl.,
in kleineren Gemeinden 25 fl.
nicht überſteigen.[1])

Für Ausländer können, ſoweit nicht Staatsverträge entgegenſtehen, die für Inländer feſtgeſetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Art. 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abſ. I aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für ſich und ſeine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, ſo hat er Anſpruch auf Rückerſatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

Art. 22.

Die Gemeinden ſind befugt, die Theilnahme an Almenden und ſonſtigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchſchnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht überſteigen darf.

Eine ſolche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anſpruch des Neueintretenden auf einem beſonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Beſitze des von ihm erworbenen Hauſes oder Gutes verbunden iſt.[2])

Die Gemeinden ſind befugt, von juriſtiſchen Perſonen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche außer dem Falle des Abſ. II die Theilnahme an Gemeindenutzungen anſprechen, nach Ablauf von je 25 Jahren die in Abſ. I bezeichnete Gebühr aufs neue zu erheben.

---

[1]) Die hier aufgeführten Summen bilden das Maximum, über das die Gemeinden nicht hinausgehen dürfen; die Gemeinden ſind berechtigt, innerhalb desſelben eine generelle Skala zu bilden, welche die minder Bemittelten — für die Art. 23 Abſ. II ohnehin theilweiſe Fürſorge trifft — den Reichen gegenüber berückſichtigt, in gleicher Weiſe ſind ſie berechtigt, in dem einzelnen Falle gänzlichen oder theilweiſen Nachlaß eintreten zu laſſen. — Ueber die Berechnung der Seelenzahl ſ. Art. 203.

[2]) Dieſe Gebühr kann demnach nur von denen gefordert werden, die lediglich auf Grund ihres Bürgerrechtes ein ſolches Nutzungsrecht anzuſprechen vermögen (vgl. Art. 32 Abſ. II.).

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

Art. 23.

Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu.[1]) Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen[2]) darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen.

Art. 24.

Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf überdieß der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Art. 25.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeinde-

---

[1]) Hierunter sind nicht nur jene begriffen, welche in der Ortschaft selbst wohnen, sondern auch jene, welche etwa auf Einödhöfen leben, aber Mitglieder der treffenden Gemeinde sind.

[2]) Das Gesetz stellt nicht den Begriff der gering Bemittelten auf, sondern überläßt es, — abgesehen vom Schlusse dieses Absatzes — den Gemeinden, welche Personen sie zu den gering Bemittelten rechnen wollen.

verwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 26.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 27.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auflegung eines im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatsberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen[1]) in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I, Art. 145 Abs. IV u. V keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden.

---

[1]) s. Art. 32.

Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Art. 28.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeldlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Art. 29.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wies-Gründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Art. 30.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 31.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebürfnisse zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist unter den gleichen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig.

Für Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, sowie für Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. II ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise der Ortsversammlung und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 32.

Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen.

Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf e i n e n Antheil zu.

Art. 33.

Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen,[1]) welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden.

---

[1]) Hierunter sind nur die aus dem Gemeindeverbande fließenden Ansprüche auf die Theilnahme an den Erträgnissen des unvertheilten Gemeindevermögens verstanden, während Grundstücke, welche

Art. 34.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Art. 36.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels[1]) in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 37.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde- oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde

---

ehemals Gemeindeeigenthum waren und später rechtsförmlich Privateigenthum Einzelner geworden sind, hierunter natürlich nicht begriffen sind.

[1]) Ein solcher privatrechtlicher Titel kann sich auch hier auf das Herkommen gründen.

Handelt es sich darum, ob ein Titel ein privatrechtlicher sei oder nicht, so kann natürlich, sobald die Behauptung eines privatrechtlichen Titels vorliegt, die Entscheidung über die Richtigkeit dieser Behauptung nur dem betreffenden Richter zustehen.

über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen, oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.

Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht [1]), erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

---

[1]) Diese Bestimmung ist veranlaßt durch die besonderen Verhältnisse der Stadt München, wo die Ausübung der Ortspolizei zwischen dem Magistrate und der k. Polizeidirektion getheilt ist.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.

Art. 39.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

1. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchsteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern[1]), desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Art. 41.

Oertliche Aufschläge sollen soweit thunlich nur die Verzehrung

---

[1]) Hierunter fällt auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag.

innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 2 Gulden 30 Kreuzer nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften wird als Polizeiübertretung behandelt und unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Einzelgerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes[1]) zu bemessen.

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Art. 43.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse

---

[1]) Art. 82 ff. des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „den Malzaufschlag betr.“

nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte[1]) Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.

Art. 44.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;
2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes[2]), des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.
3) Die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherrn, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[3]).

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.

Art. 45.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten

---

[1]) Die Steuerschuldigkeit muß festgesetzt werden, wenn die Steuer auch nicht eingehoben wird. Vgl. Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes: „Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung."

[2]) Zur Pfarrpfründe gehörige Gebäude und Grundstücke sind demnach hierunter nicht begriffen.

[3]) Art. 55 des Ediktes, „die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr." (Beil. IV zu Tit. V, § 2 der V.-U.) bestimmt:

„Von Gemeindeumlagen sind sie (die Standesherrn) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande beziehen."

Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens 500 Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigenthum einer oder im ungetheilten Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald- bzw. Feldschutz in den betr. Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind.

Art. 46.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht- und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 47.

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- bezw. der Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden. Die Ladung hat an die Person oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt werden, so kann die

Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 fl. gibt eine Stimme, über 10 fl. bis zu 20 fl. zwei, über 20 fl. bis zu 30 fl. drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl. je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. III—VII sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll.

Art. 48.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

III. Gemeindedienste.

Art. 49.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

Art. 50.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger;
2) diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2—4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;
3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;
4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.[1])

Von Leistung der Handdienste sind befreit im aktiven Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten.[2]) Dieselbe Befreiung kommt denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde.

Art. 51.

Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann Versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur *einem* Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziffer 4 ist ebenfalls nur *eine* Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden

---

[1]) Hierunter ist auch eine nur einen Theil eines Hauses bildende Herberge verstanden.

[2]) Diese Bestimmung ist hauptsächlich darin begründet, daß solche Personen ihre Zeit für den öffentlichen Dienst verwenden müssen und daher nicht gleichzeitig derartige Gemeindedienste leisten können.

und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 zu beobachten.

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen;
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 54.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben.

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die in Art. 57 des P.St.G.B.[1]) vom 10. Nov. 1861 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grund-

---

[1]) Dieser Artikel bestimmt:

„An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distrikts-

stücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.

Art. 56.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[1])

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

---

straßen ohne genügende Entschädigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten."

[1]) Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß Einrichtungen behufs Ausbeutung großer Wasserkräfte mit Aussicht auf Erfolg nur getroffen werden können, wenn die Leitung des ganzen Unternehmens dauernd in den Händen der Gemeindebehörde liegt, indem ohne Einschränkung der einzelnen Wasserwerkbesitzer das wirkliche Gedeihen eines gemeinnützigen Unternehmens leicht gehindert werden könnte.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse.

Art. 58.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu.

Art. 59.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartirung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Art. 60.

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61.

Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben

aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63.

Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden	mit weniger als 2500 Seelen	500 fl.
„ „	von 2500—5000 Seelen	1000 „
„ „	von 5000—20,000 Seelen	5000 „
„ „	mit größerer Seelenzahl	10,000 „

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 64.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den

Gemeinden zu, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden,[1]) so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden

---

[1]) Fälle, in welchen der Stiftungszweck für nicht mehr entsprechend, zu den Zeitverhältnissen nicht mehr passend erachtet wird, sind hierunter nicht begriffen.

Bei Unausführbarkeit einer Stiftung ist es gleichbedeutend, ob diese Stiftung ganz und absolut für alle Zeiten oder nur theilweise unter den gegebenen Umständen unausführbar ist. Käme z. B. in einer langen Zeitperiode nur einmal ein Fall vor, auf den der Stiftungszweck paßt, so würde es genügen, die Stiftungsrenten zurückzubehalten, soweit sie für einen solchen dann und wann vorkommenden Fall nothwendig sind, während die übrigen Stiftungsrenten zu andern Zwecken verwendet werden könnten.

Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.[1])

Art. 68.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

---

[1]) Tit. IV, § 10 der V.-U. bestimmt:

„Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden."

Insoferne durch Art. 67 obige Verfassungsbestimmung authentisch interpretirt wird, ist derselbe im Eingange des Gesetzes als unter der verfassungsmäßigen Form zu Stande gekommen ausdrücklich erwähnt.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

Der Magistrat soll bestehen:
1) aus einem Bürgermeister;
2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen;
3) aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar

6—10	in den Gemeinden	bis zu 10,000 Seelen,
8—12	„ „ „	von 10,000—20,000 Seelen,
10—16	„ „ „	von 20,000—50,000 „
14—20	„ „ „	mit größerer Seeelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.[1])

Nach Erforderniß können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medicinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

Art. 72.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.

Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

---

[1]) Es wurde als selbstverständlich erachtet, daß die Gemeinden, statt rechtskundige Bürgermeister oder Räthe anzustellen, sich auch darauf beschränken können, Rechtskundige als Rechtsconsulenten in beliebiger Form in Dienst zu nehmen, welche dann nicht ausschließlich Gemeindebeamte sind, sondern sich zugleich mit andern Arbeiten beschäftigen und der Gemeinde nur für ihre Rechtsangelegenheiten zur Seite stehen.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

Art. 73.

Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu.

Art. 74.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsraths Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach 3 Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

Art. 75.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf 6 Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle 3 Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.

Art. 77.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen

einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.

Das Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentationsansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Art. 78.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Commissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 80.

Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.[1])

---

[1]) Das Recht der Beschwerdeführung gegen eine solche Entscheidung ist vorbehalten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Art. 81.

Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Rechtskundige Magistatsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82.

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte,[1]) welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 83.

Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

Art. 85.

Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere

---

[1]) Es steht der Gemeindeverwaltung frei, widerruflich aufgenommene Gemeindebedienstete zu discipliniren oder sofort zu entlassen.

Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten.[1]) Die Aufstellung des niedern Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868[2]) und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr.,[3]) bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.[4])

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 86.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

---

[1]) Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten wird nicht erfordert; werden ihre Beschlüsse in solchen Fällen vom Magistrat nicht berücksichtigt, so steht ihnen darum keine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

[2]) Dieser lautet:

„Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben."

[3]) Dieser Artikel bestimmt in Abs. I:

„Die im Pensionsbezuge stehenden vormaligen Unteroffiziere und Soldaten sollen nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im aktiven Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden."

[4]) Nach den im Ausschusse abgegebenen Erklärungen sollen die Gemeinden im einzelnen Falle durch diese Bestimmung in ihrem Ermessen nicht gehindert werden, unter mehreren Concurrenten einen zu wählen, der nicht als Unteroffizier gedient hat und hat die Aufsichtsbehörde nur dann einzuschreiten, wenn eine systematische und absichtliche Außerachtlassung der Bestimmung des Art. 34 des W.V.G. vorliegen würde.

Art. 87.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Caution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Function einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Caution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Art. 88.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat October hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Collegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöbungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlags zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veran-

laßt, so hat sie binnen 4 Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigner Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, sofern die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen 2 Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist

die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen 3 Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868[1]) umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

---

[1]) Dieser bestimmt:

„Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur collegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten.[1])

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.[2])

Art. 96.

Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 34 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Anweisung der Dienstesinstruktion periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speciell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen."

[1]) Dieser Grundsatz ist sowohl bei den nur mit dem Rechte der Ortspolizei als bei den mit distriktspolizeilichen Befugnissen versehenen Gemeinden anwendbar.

[2]) Wenn die mit der Handhabung der Distriktspolizei betrauten Städte auch nicht genöthigt sind, die hieraus erwachsenden Kosten fortwährend zu tragen, da sie ja nach Maßgabe des Art. 9 in eine untergeordnete Stellung zurücktreten können, so spricht doch die Billigkeit für Gewährung von Staatsbeiträgen, da die betreffenden Gemeinden viele eigentliche Staatsgeschäfte mitzubesorgen haben und dem Staatshaushalte einen bedeutenden Mehraufwand ersparen.

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaucommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

Art. 98.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

Der Magistrat[1]) ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr.,[2]) zur Ausführung zu bringen.

---

[1]) Nachdem die Lokalbaucommission in Art. 32 des P.St.G.B. als eine jener Behörden genannt ist, welche zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften berechtigt sind, besteht kein Zweifel, daß die hier dem Magistrate eingeräumten Befugnisse auch der Lokalbaubehörde München, innerhalb ihres Wirkungskreises und in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde, zustehen.

[2]) Art. 28 lautet:

„Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe

---

diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betr. Gemeinde."

Art. 29 Abs. 1 und 2: „Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtags zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt."

ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebedienſteten zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr. zum Besten der Gemeindekasse.[1])

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für collegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

Art. 102.

Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstände.

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1—3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

---

[1]) Eine zur Vermeidung von frivolen Vexationen zweckmäßige Bestimmung.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate gebildet werden,[1]), deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens 5 Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben, und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 103.

Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse[2]) unmittelbar berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeit-

---

[1]) Hiedurch wird eine Beschlußfassung durch eine beschränkte Anzahl von Magistratsmitgliedern ermöglicht, so jedoch, daß es für die wichtigeren Fälle bei den Plenarsitzungen sein Verbleiben hat. Städte von weniger als 10,000 Seelen kommen dabei nicht in Betracht, da hier die Zahl der Magistratsmitglieder für eine Theilung zu klein wäre. Die in Art. 106 erwähnten Ausschüsse haben einen andern Charakter als diese Senate.

[2]) Hierunter fällt auch das gewerbliche Interesse, so daß z. B. wenn es sich um die Frage der Wiedereinführung der Fleischtare handeln würde, der Metzger von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen wäre.

lich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

Art. 104.

Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören[1]) und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105.

Die Plenar- und Senatssitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Art. 106.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeldlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

---

[1]) Natürlich ist hierunter auch die Zulässigkeit der schriftlichen Einvernahme inbegriffen.

Art. 107.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.[1])

Sämmtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind mindestens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Commission zu untersuchen.[2])

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt, in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Drittheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109.

Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevoll-

---

[1]) Die Besetzung der Senate durch bestimmte Personen setzt nach Art. 102 Abs. III lediglich einen Plenarbeschluß des Magistrats voraus.

[2]) Diese Bestimmung schließt das Recht der jederzeitigen Controle durch den Bürgermeister nicht aus.

mächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat.

Art. 112.

Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;
2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;
3) bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstcautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten[1]) und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Renumerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;

---

[1]) d. i. Verleihung unwiderruflicher Dienstes- und Pensionsrechte; der Zusatz „und Pensionen" bezieht sich auf den Fall, wenn erst im Momente der Entlassung über die Bewilligung einer Pension Beschluß gefaßt wird.

4) bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechtsgebühren;
5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;
6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;
7) bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;
8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen;
9) die Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;
10) bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigenthums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;
11) bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;
12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;
13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;[1])
14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;
15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartirung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.

---

[1]) Sollte eine Abänderung des Schuldentilgungsplanes 2c., wodurch bestimmte Rechte der Gläubiger verletzt würden, ohne deren Zustimmung vorgenommen werden, so steht diesen gegen die Gemeinde, wie gegen jeden Privatmann, ein Klagerecht zu. — Die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde wird in Art. 63 erfordert.

Art. 114.

Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht.[1]) Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitznngen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten, außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115.

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die im Art. 114 bestimmte gemeinschaftiche Berathung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich

[1]) Haben die Gemeindebevollmächtigten dem Antrage des Magistrates nur zum Theil beigestimmt, z. B. statt der geforderten Aufstellung von zwölf Polizeidienern nur die Aufstellung von zehn genehmigt, statt des geforderten Betrags der Besoldung oder der Funktionsbezüge eines städtischen Bediensteten nur eine geringere Summe bewilligt, so liegt, woferne nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht, wenigstens für die mindere Ziffer ein vollziehbarer Beschluß vor.

ist, anzuordnen hat, und einem Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen;[1]) etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse.

Art. 117.

Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118.

Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse[2]) unmittelbar berührt ist, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Ersatzmänner so

---

[1]) s. Note zu Art. 104.

[2]) s. Note zu Art. 103.

viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingetheilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes[1]) auf je 3 Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distrikts zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

---

[1]) Da es Distrikte geben könnte, in welchen es schwer wäre, einen Vorsteher zu finden z. B. da, wo nur eine während des ganzen Tages vom Hause abwesende Arbeiterbevölkerung wohnt.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123.

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversamlung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:
1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus
 4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen,
 6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 Seelen,
 8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen,
 10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen,
 12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen,
 18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 Seelen,
 24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Art. 125.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt.[1])

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vor-

---

[1]) Daß die sofortige Wiederwahl eines austretenden Mitgliedes unbedingt zulässig ist, ist natürlich und geht auch aus Art. 174 Ziff. 3 klar hervor.

behaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungskassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.

Art. 126.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 127.

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Ausritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zuläßigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.

Art. 128.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 129.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung aufgelegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Cautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 131.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;
b) der Gemeindegrundsteuerkatasterauszüge[1]) und des Gemeindeplanes;
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften u. dgl.;
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;
f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Art. 132.

Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung.

Art. 133.

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 134.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen

---

[1]) Hierunter sind nur die Katasterauszüge, welche das Eigenthum der Gemeinde selbst betreffen, verstanden.

durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besondern Verwalter.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Caution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Cautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden.

Art. 135.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen 6 Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigner Haftung keine Zahlungen machen.

Art. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei.

Art. 138.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeihörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.[1])

Art. 139.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140.

Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.

Art. 141.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

---

[1]) s. Note zu Art. 92.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr. bezeichneten Personen möglichst berücksichtiget werden.[1])

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgesteckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinander grenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 142.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmitttel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

---

[1]) s. Note zu Art. 85.

D. Vermittlungsamt.

Art. 144.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr. zum Besten der Gemeindekasse.

Die Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax= und stempelfrei.

III. Geschäftsgang.

Art. 145.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 146.

Giltige Beschlüsse[1]) können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen.

Art. 147.

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

Art. 148.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Art. 149.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern oder neben der Stimmenmehrheit ein

---

[1]) s. Art. 149 Abs. I.

bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.[1])

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbind-

---

[1]) Der Verband der so vereinigten Gemeinden ist sohin kein corporativer.

liche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Art. 151.

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. II anwendbar sind.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.[1]) In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

Art. 152.

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermanglung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

---

[1]) Da sich in dieser Gemeinde der Mittelpunkt der Bürgermeisterei, das gemeinsame Hilfspersonal, die Registratur u. dgl. befindet

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 153.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermanglung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermanglung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städti-

scher Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1—4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des § 3 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Abs. I und II bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermanglung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt.

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer

Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung[1]) in diesem Verhältnisse.

Art. 156.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V—VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die deßfallsigen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Art. 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden:
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt;

---

[1]) s. Art. 9.

4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassevisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungsrechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten.

Art. 158.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Ent-

scheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 159.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden;

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2500—5000 Seelen 1000 fl.,
   c) in Gemeinden von 5000—20,000 Seelen 5000 fl.,
   d) in Gemeinden von 20,000—50,000 Seelen 10,000 fl.,
   e) in größeren Gemeinden 20,000 fl.
   übersteigt, oder wenn bereits in demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;
4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;
5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten:
6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;[1])
7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

---

[1]) z. B. bei der zwangsweisen Benützung von Leichenhäusern. Dagegen bleibt die Regulirung der Gebühren für Gemeindeanstalten, zu deren Benützung ein Zwang nicht besteht, dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgegeben.

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70. Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;
10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.

Art. 160.

Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI—VIII und Art. 158 erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen andern Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in I. Instanz.

Art. 161.

Gegen die in I. Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weitern Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht.

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in I. Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.

Art. 163.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Art. 164.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.[1])

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrats oder Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, soweit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 165.

Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Collegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende

---

[1]) Die hier vorgesehene Genehmigung ist nur für die Fälle erforderlich, in denen der Vorstand, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, sein Domicil verläßt; entfernt sich derselbe in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, so genügt einfache Anzeige.

Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu 5 fl. und, soweit Arrest zuläßig ist, Arreststrafe bis zu 3 Tagen verhängen.

Art. 167.

Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener[1]) analoge Anwendung.

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen und in Land-

---

[1]) s. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Beil. IX zu Tit. V § 6 der V.U.).

gemeinden der Distriktsausschuß der betr. Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 168.

Das Verfahren in Disciplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Arrest oder 1 fl. 30 kr. an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren.

Art. 169.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachläs-

figter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger, mit Ausschluß jener, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des St.-G.-B.[1]) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren und nicht vollständige Rehabilitation erlangt haben.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Art. 171.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

---

[1]) Art. 28 lautet:

„In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem frühern Besitze derselben herrührenden Rechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziff. 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eignen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile."

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 172.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gdmeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener k. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 174.

Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beige-

ordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;

4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das für Uebertretungen zuständige Einzelngericht.

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 176.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchem Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die k. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Be-

ſchlüſſe iſt innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde zuläſſig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liſte bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieſer Liſte eingetragen iſt oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausſchuſſe nachgewieſen hat, daß er erſt nach Ablauf der Reklamationsfriſt in den Beſitz des Wahlrechts gelangt oder daß ſein Wahlrecht ſeit Abſchluß der Liſte durch Entſcheidung einer höheren Inſtanz anerkannt worden iſt.

Die Liſte muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einſicht der Wähler aufliegen.

Art. 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeiſter oder Magiſtratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausſchreibung durch den Magiſtrat ſtattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beſchließen, daß von einer Ausſchreibung Umgang zu nehmen ſei.

Die eingekommenen Bewerbungen ſammt den Nachweiſen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit ſind den Gemeindebevollmächtigten mindeſtens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommiſſärs, welchem ein Wahlausſchuß zur Seite ſteht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeiſter in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlcommiſſäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magiſtratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeiſter oder der von ihm ernannte Wahlcommiſſär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgeſetzte Diſtriktsverwaltungsbehörde die Wahlcommiſſäre.

Die Wahlausſchüſſe werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und beſtehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Beſorgung der Schreibereien kann der Gemeindeſchreiber oder ſonſt eine geeignete Perſönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausſchuſſes wird.

Art. 179.

Der Wahlcommiſſär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rückſichtsloſer Unbefangenheit zu voll-

ziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 181.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei

welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wohlcommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet weeden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 183.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß den Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen, und sodann, soweit ihr

Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmund ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern[1]) bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

---

[1]) Durch die Worte „den anwesenden Wählern" sollte ausgedrückt werden, daß jeder Wahlberechtigte befugt sei, an der Wahlhandlung als Zeuge Theil zu nehmen.

Art. 187.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlcommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179—183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten

Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlcommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Art. 190.

Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen, und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Absatz III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 193.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlcommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche

stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

Art. 196.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultates kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Ver-

fahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitiget wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II—IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts

der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.

Art. 198.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. III, IV und VI zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in directer Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.[1])

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten ge-

---

[1]) Aus dieser Bestimmung im Zusammenhalt mit Art. 187 ergibt sich, daß in einer Gemeinde, die nach Bezirken wählt, eine außerordentliche Zwischenwahl für das Collegium der Gemeindebevollmächtigten erst dann stattfinden kann, wenn in keinem Bezirke der Gemeinde ein Ersatzmann mehr vorhanden ist. Bei Bestimmung des Bezirks, in welchem die Zwischenwahl vorzunehmen ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Bezirke der die Lücke verursachende Gemeindebevollmächtigte seiner Zeit als Ersatzmann gewählt worden war, sondern lediglich darauf, für welchen Bezirk er auf Grund des Art. 187 einberufen worden ist.

meinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.

Eine Gemeindegerechtsbühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist.

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung.

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung zu bemessen.

Art. 204.

An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

Art. 205.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den

Landestheilen rechts des Rheines[1]) in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.

Art. 206.

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) Die Verordnung vom 17. Mai 1718, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.;
2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betr.;
3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.;
5) alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestebende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr., vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.;

---

[1]) Die Pfalz erhielt durch Gesetz vom 29. April 1869 eine eigene, neue Gemeindeverfassung.

2) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.;
3) die §§ 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revidirten Gemeindedikts sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidirten Gemeindediktes gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Gegeben München am 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel.)

Systematisches Register.

Erste Abtheilung.

Art. 1—9.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Zweite Abtheilung.

Art. 10—25.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Dritte Abtheilung.

Art. 26—69.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Art. 26—37. Von dem Gemeindevermögen.

Zweiter Abschnitt.

Art. 38—60. Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben Art. 40 und 41.
II. Gemeindeumlagen Art. 42—48.
III. Gemeindedienste Art. 49—54.
IV. Besondere Bestimmungen Art. 55—60.

Dritter Abschnitt.

Art. 61—64. Von den Gemeindeschulden.

Vierter Abschnitt.

Art. 65—69. Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Vierte Abtheilung.

Art. 70—153.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Fünfte Abtheilung.

Art. 154—169.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Sechste Abtheilung.

Art. 170—200.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Siebente Abtheilung.

Art. 201—206.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.